ZBB 2019, 139

BGB § 311 Abs. 2

Haftung der Altgesellschafter einer Fondsgesellschaft wegen unterbliebener Aufklärung eines beitretenden Anlegers

BGH, Urt. v. 08.01.2019 – II ZR 139/17 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2019, 513 = DB 2019, 600 = ECLI:DE:BGH:2019:080119UIIZR139.17.0 = WM 2019, 495

Amtliche Leitsätze:

1. Die Altgesellschafter einer Fondsgesellschaft haften beim Beitritt eines Anlegers nicht nur, wenn fehlerhafte Angaben gemacht wurden, sondern auch, wenn die gebotene Aufklärung unterblieben ist.

2. Aus dem Erfahrungssatz, dass ein Prospektfehler auch ohne Kenntnisnahme des Prospekts durch den Anleger für die Anlageentscheidung ursächlich wird, wenn der Prospekt entsprechend dem Vertriebskonzept der Fondsgesellschaft von den Anlagevermittlern als Arbeitsgrundlage verwendet wird, kann nicht der weitergehende Erfahrungssatz abgeleitet werden, dass ein anhand des Prospekts geschulter Vermittler den für eine Aufklärung wesentlichen Prospektinhalt in den von ihm geführten Beratungsgesprächen stets vollständig und zutreffend wiedergibt (Fortführung von BGH, Urt. v. 17. 7. 2018 – II ZR 13/17, ZIP 2018, 1686, Rz. 16).

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG